

Einkünfte aus Vereinen in steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht

Die neuen Vereinsrichtlinien 2001 ordnen die Einkünfte der gewählten Funktionäre nunmehr den Einkünften aus sonstiger selbständiger Arbeit gem. § 22 Z. 2 EStG zu. Bisher galten sie als „sonstige Einkünfte“ gem. § 29 EStG.

Grundzüge der Qualifikation der Einkünfte aus Vereinstätigkeit

Die rechtliche Qualifikation ist abhängig von der Art der ausgeübten **Tätigkeit** bzw. der bestehenden **Rechtsbeziehung** zum Verein.

Es ist demnach zu unterscheiden zwischen gewählten Funktionären, Sportlern und Betreuern (z.B. Trainer, Masseur, etc.). Diese Tätigkeiten können von echten Dienstnehmern, freien Dienstnehmern, im Werkvertrag, von Gewerbetreibenden oder Freiberuflern ausgeübt werden. Demnach können Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit, nichtselbständiger Tätigkeit oder „sonstige Einkünfte“ vorliegen.

Individuelle Zuordnung der Tätigkeiten zu den Einkunftsarten

:: Funktionäre

- Einkünfte aus **sonstiger selbständiger Arbeit** stellen die Differenz zwischen Aufwandsentschädigung und (eventuell geschätzter) Betriebsausgaben dar.
- Einkünfte aus **nichtselbständiger Arbeit (Dienstverhältnis)** liegen dann vor, wenn eine Leistungsverpflichtung mit fester Arbeitszeit vereinbart ist. Dies wird nur in Ausnahme Fällen zutreffen.

:: Sportler

- Einkünfte aus **nichtselbständiger Arbeit (Dienstverhältnis)** liegen dann vor, wenn die Arbeitskraft ausschließlich oder im erheblichen Ausmaß gegen ein nicht

geringfügiges Entgelt zur Verfügung gestellt wird.

- **sonstige Einkünfte** werden dann vorliegen, wenn nicht die Erzielung der Einkünfte, sondern die sportliche Betätigung im Vordergrund steht und die monatlichen Einnahmen die sozialversicherungsrechtliche Geringfügigkeitsgrenze von EUR 301,54 pro Monat nicht überschreiten. Der Auslagenersatz ist in diesem Betrag nicht miteinzubeziehen.

- **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** liegen vor, wenn der Sportler im Rahmen eines Werkvertrages sich zur Bestreitung einer bestimmten Anzahl von Wettkämpfen zur Verfügung stellt und die Erzielung von Einkünften im Vordergrund steht.

- Erzielt der Sportler die **Einkünfte** überwiegend **im Ausland** sind - bei Inanspruchnahme der Sportlerpauschalierung (Rz 4371 ff EStR 2000) - in Österreich nur 1/3 der Gesamteinkünfte (einschließlich Werbetätigkeit) steuerpflichtig. Die restlichen 2/3 des Einkommens unterliegen dem Progressionsvorbehalt und sind unter der Kz 440 in der Einkommensteuererklärung einzutragen. Die Schirennläuferbegünstigung mit einem 25%-igen in Österreich steuerpflichtigen Anteil konnte letztmalig bei der Veranlagung 1999 in Anspruch genommen werden.

:: **Betreuer**

- **Gewerbetreibende oder Freiberufler** (als Masseur, Ärzte, Rechtsberater, etc.) haben ihre Vergütungen im Rahmen ihrer betrieblichen Einkünfte zu versteuern.

- **Vereinsmitglieder**, die außerhalb ihrer betrieblichen Tätigkeit Leistungen erbringen, erzielen nach Maßgabe der oben angeführten Kriterien entweder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder sonstige Einkünfte.

Steuerfreie Vergütungen

An Funktionäre, Sportler und Betreuer können bis zu EUR 75,- pro Monat steuerfreie pauschale Vergütungen ausbezahlt werden. Dieser Freibetrag steht aber nicht zu, wenn es sich um Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit bzw. um betriebliche Einkünfte (Gewerbetreibende oder Freiberufler) handelt. Übersteigt die Auszahlung den Betrag von EUR 75,-, ist nur der übersteigende Betrag

steuerpflichtig. Bei einer Tätigkeit für mehrere Vereine steht dieser Freibetrag für jede Vereinstätigkeit separat zu.

Steuerfreie Kostenersätze

:: Erhalten bei **Sportreisen** Funktionäre, Sportler oder Betreuer, die diese Tätigkeit nicht im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit ausüben - unabhängig von der sonstigen Qualifikation ihrer Einkünfte - Reisekostenvergütungen, so sind folgende Beträge - laut den Richtlinien des Kontrollausschusses für die Verwaltung der besonderen Bundessportförderungsmittel - ab 2002 steuerfrei:

:: **Verpflegungskosten (Taggeld)**

Tätigkeiten bis zu 4 Stunden	EUR 13,20
Tätigkeiten über 4 Stunden	EUR 26,40
Für Auslandsreisen zusätzlich	EUR 7,30

Im übrigen gibt es keine weiteren Mindestgrenzen hinsichtlich Dauer der Reise, der zurückgelegten Entfernung, sowie der wiederholten Reisebewegung, welche zu keinem Tätigkeitsmittelpunkt führt. Übernimmt der Verein die Aufenthaltskosten, dann stehen keine Verpflegungskosten zu, bei Übernahme einer Halbpension bleibt maximal das halbe Taggeld steuerfrei.

:: **Fahrtkosten**

- Kosten des **Massenbeförderungsmittels**, zusätzlich

- **Reisekostenausgleich**

bis zu 4 Stunden	EUR 1,50
über 4 Stunden	EUR 3,00

- **Kilometergelder**

Bei Unzumutbarkeit der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln sind 75 % des amtlichen Kilometergeldes von

EUR 0,356, somit **EUR 0,267** steuerfrei verrechenbar. Auf die Verpflichtung zur Führung eines Km-Buches sei hingewiesen.

- Bei Auslandsreisen ergibt sich demnach ein steuerfreier Reisekostenersatz von

insgesamt **EUR 36,70** pro Tag (bestehend aus Taggeld EUR 26,40, Erhöhung EUR 7,30 und Reisekostenausgleich EUR 3,-).

:: Bei den steuerfreien Reisekostenersätzen ist zu unterscheiden, in welcher **Angelegenheit die Reise unternommen** worden ist.

- Liegt eine **Sportreise** vor, die aus den Aufzeichnungen des Vereines ersichtlich sein muss, dann sind die oben angeführten Kostenersätze steuerfrei. Dies gilt auch für Funktionäre, welche die Sportler und Betreuer auf diesen Reisen begleiten. Ist der Sportler als **Dienstnehmer** tätig, steht ihm neben dem Reisekostenausgleich auch der Verkehrsabsatzbetrag zu. Bei im **Werkvertrag** tätigen Aktiven können Kilometergelder geltend gemacht werden, wobei der ausbezahlte Reisekostenausgleich oder der Ersatz der Massenbeförderungsmittel gegenzurechnen ist (RZ 774).

- **Keine Sportreise**

Reist der Funktionär lediglich zu einer Vereinssitzung in Ausübung seiner Funktionärstätigkeit, dann gelten nur die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes betreffend die Reisekostenersätze. Dies gilt auch für Dienstreisen von sonstigen Angestellten des Vereines, welche ein Km-Geld von EUR 0,36/Km verrechnen können.

Umsatzsteuer

:: **Funktionäre**

Ein steuerbarer Umsatz wird nicht angenommen (Vergleich mit Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH).

:: **Aktive Vereinsmitglieder**

Liegt kein Dienstverhältnis vor, ist grundsätzlich von steuerbaren Umsätzen - unter Beachtung der Kleinunternehmergrenze von EUR 22.000,- - auszugehen. Steuerbare Umsätze liegen nur dann vor, wenn die Leistung in Österreich erbracht wird.

Sozialversicherung

:: **Funktionäre** unterliegen bei Überschreiten der Versicherungsgrenzen von

EUR 3.618,48 p.a. im Nebenberuf bzw.

EUR 6.453,36 p.a. im Hauptberuf ab 2002 der Vollversicherungspflicht.

:: Aktive Vereinsmitglieder

- Werkvertrag

Die oben angeführten Versicherungsgrenzen gelten sinngemäß.

- Echter oder freier Dienstvertrag

Vollversicherungspflicht entsteht bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze von EUR 301,54 p.m. Unfallversicherungspflicht entsteht auch unter dieser Grenze. Bei nebenberuflicher Tätigkeit von Sportlern, Künstlern oder Lehrpersonen in der Erwachsenenbildung besteht bis zu einer Bemessungsgrundlage von EUR 537,78 Versicherungsfreiheit (Verordnung BMAGS zu § 49 (7) ASVG). Zu vermerken ist, dass z.B. Hausfrauen und Studenten darunterfallen, weil sie einen anderen „Hauptberuf“ ausüben, Pensionisten und Arbeitslose allerdings nicht.

:: Dienstreisen

Für die sozialversicherungsrechtliche Beitragsberechnung bei Dienstverhältnissen können nur die nach EStG anerkannten Reisekostenersätze geltend gemacht werden (ab 3 Stunden EUR 2,20 pro Stunde bzw. EUR 26,40 ab 12 Stunden). Werden dem Sportler als Dienstnehmer z.B. für 5 Stunden EUR 26,40 steuerfrei ausbezahlt, sind nur EUR 11,- beitragsfrei (5 x EUR 2,20 = EUR 11,-). Damit ist eine doppelte Reisekostenverrechnung (Finanzamt und Gebietskrankenkasse) vorprogrammiert und ein weiterer Beweis dafür gegeben, dass die Verwaltungsvereinfachung ein leeres Versprechen bleibt.